

DemokratiInitiative 99

88147 Achberg ♦ Panoramastr. 30 ♦ Tel. 08380-335 ♦ Fax -675

Demokratie-Initiative 99 - 88147 Achberg

An die Fraktion der PDS
im Deutschen Bundestag
Z. Hd. Roland Claus, Petra Pau
Platz der Republik 1

11011 Berlin

Achberg, den 25. Februar 2002

Betr.: Beigefügte Petition an den 14. Deutschen Bundestag, ein Gesetz zu erlassen, welches es ermöglicht, gestützt auf GG Art. 20 Abs. 2 gleichzeitig mit der Bundestagswahl im September 2002 einen *Volksentscheid über ein Verfassungsgesetz zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung* durchzuführen und diesem Entscheid die von der Demokratie-Initiative hiermit vorgelegten Grundlinien eines entsprechenden Verfassungsgesetzes, das anschließend vom 15. Deutschen Bundestag zu beschließen wäre (Parlamentsvorbehalt), zugrunde zu legen (Petitionstext im engeren Sinn S. 2 ff).

Liebe Genossinnen und Genossen,

am 09. Juni 1999 habt ihr im Deutschen Bundestag einen Gesetzentwurf zur Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung eingebracht (wie schon mal vorher 1994). Zur gleichen Zeit lag euch die Petition der DemokratiInitiative 99 vom 13. Dezember 1998 zum gleichen Gegenstand vor. Leider habt ihr seinerzeit mit der DI keine Verbindung aufgenommen. Obwohl wir ja schon 1994 (via J. U. Heuer) mit euch im Gespräch waren, so dass euch bekannt sein musste/müsste, dass Begriff und Grundlinien der »dreistufigen Volksgesetzgebung« ein Arbeitsergebnis des Achberger Instituts für Sozialforschung und Zeitgeschichte sind, auf deren Grundlage seit den achtziger Jahren in der BRD (und 89/90 auch in der DDR) mehrere Anläufe unternommen worden sind, verfassungsrechtlich ausgehend von GG Art. 20 Abs. 2, diese elementare demokratiepolitische Aufgabe anzupacken. Dass es in der BRD heute eine breite Bewegung für direkte Demokratie gibt, hat in dieser wissenschaftlichen und politischen Arbeit seine Wurzel (entsprechende Publikationen liegen euch vor).

Nun ist nicht nur eure Gesetzesinitiative von 1999 im Sande verlaufen, was parlamentarisch angesichts der obwaltenden Mehrheitsverhältnisse und parteipolitischen Rivalitäten nicht Wunder nimmt, sondern auch unsere Petition von 98 teilt – wie alle vorherigen Anläufe im parlamentarischen Raum – dieses Schicksal. Das allerdings geht leider auch mit auf eure Kappe; denn auch ihr habt nichts mehr unternommen auf die Mitteilung des Petitionsausschusses vom 1. 7. 99, mit welcher er unsere Petition auch an die Fraktion der PDS herangetragen und gesagt hat, sie erscheine geeignet, »in die anstehenden gesetzgeberischen Überlegungen einbezogen zu werden« (dies an die Adresse der Koalition) und eigne sich auch »für eine parlamentarische Initiative« (dies an die Adresse der Fraktionen).

Doch auch darauf gab es kein Echo. Dabei war doch – von bestimmten, nach unserer Erkenntnis unabdingbaren Kriterien für die Regelung der dreistufigen Volksgesetzgebung abgesehen – das Besondere unserer Petition, dass sie die Forderung erhob, der Bundestag möge, da sich bei ihm keine Mehrheit für eine sachgemäße Gesetzgebung diesbezüglich finden wird, die Sache in die Hand des Souveräns selbst legen, damit sie durch ihn in einer Volksabstimmung geklärt werde. Für 99 schlugen wir dafür zwei geeignete Termine vor (den 23. Mai oder den 9. November). Doch wie gesagt: Es bewegte sich nichts.

Nun hat zu später Stunde die Koalition am 8. 2. 2002 durch den Abgeordneten G. Häfner mitteilen lassen, sie habe sich nun doch verständigt, ihre Koalitionsvereinbarung Ziff. IX, die dreistufige Volksgesetzgebung betreffend, ins Parlament zu bringen. Dazu wurden Eckpunkte genannt, die aber gegenüber dem, was die PDS und auch die Grünen 1994, 1998 bzw. 1999 und besonders die DemokratielInitiative in ihren verschiedenen Petitionen vorgelegt haben, ein großer Rückschritt ist.

Deshalb haben wir uns entschlossen, nochmals einen außerparlamentarischen Anlauf zu machen, um die Sache vielleicht doch noch auf die richtige Bahn zu schieben. Das heißt, wir haben heute nochmals eine Petition an den Bundestag gerichtet, mit dem Ziel, er möge ein Gesetz beschließen, das die Grundlage bilden kann für eine Volksabstimmung über die Grundlinien der dreistufigen Volksgesetzgebung, durchzuführen gleichzeitig mit der Bundestagswahl.

Das würde diese wichtige Angelegenheit aus dem Parteiengeränge heraushalten lassen. Jede der Parteien könnte selbst einen Gesetzentwurf zur Abstimmung bringen in Konkurrenz zu demjenigen aus der DemokratielInitiative. Dafür genügt der Respekt der Volksvertreter/innen gegenüber dem Volkssouverän und dass er es ist, der in der Demokratie letztverantwortlich zu entscheiden hat. Es bedarf dafür nach unserer verfassungsrechtlichen Beurteilung auch nicht der Zweidrittelmehrheit im Bundestag, sondern, gestützt auf GG Art. 20 Abs. 2, einer einfachgesetzlichen Regelung. Würde die Opposition dies in Zweifel stellen und nach Karlsruhe ziehen, wäre auch das ein wichtiger Fortschritt, weil dann endlich der wahrscheinlich älteste verfassungsrechtliche Streitpunkt in der Geschichte der BRD endlich –höchsrichterlich geklärt werden würde.

In jedem Fall erscheint es uns geboten, für diese Aufgabe in einer öffentlichen Aufklärungskampagne großen Stils möglichst viel Unterstützung zu mobilisieren. Dafür wollen wir uns in den nächsten Monaten energisch einsetzen und eure tatkräftige Unterstützung dafür erbitten.

Wir sehen – von zunächst weniger wichtigen Details abgesehen – zwischen eurem Gesetzentwurf von 1999 und unserer Beschreibung der Lebensbedingungen der dreistufigen Volksgesetzgebung nur in zwei Punkten eine gravierende Differenz, die sich aber sicher vermitteln ließe. Wenn ihr unsere begründenden Arbeiten zur Sache kennt, so werdet ihr dort finden, dass wir die sog. »Medienbedingung« für unabdingbar halten; d. h. in der Zeit der überragenden Bedeutung der Massenmedien für die politische Urteilsbildung müssen die Massenmedien in den Prozess der direkten Demokratie geregelt eingebunden werden; es muss die Gleichberechtigung des Pro und Contra in der Informations- und Diskussionsphase vor einem Volksentscheid gewährleistet sein. Es gibt unseres Erachtens diesbezüglich kein verfassungsrechtliches Problem, weil es sich bei den Lebensbedingungen der Demokratie um den höchstrangigen Verfassungswert handelt, zu dessen Gunsten andere Grundrechte – z. B. die extensive Interpretation des Privateigentums im Falle privatwirtschaftlich betriebener Medien – durchaus relativierbar sind. Im Zweifelsfall müsste das BVerVG entscheiden. Das fehlt in eurem Entwurf von 1999. Hingegen müsste u. E. das Recht des Bundestages, Volksentscheide zu veranlassen, wegfallen; hier kommt noch ein Stück Bonapartismus zum Vorschein, der geeignet ist, den Prozess der direkten Demokratie zu korrumpieren und zu stören (disproportionales Machtverhältnis zwischen Parteien/Parlament und zivilgesellschaftlichen Initiativen).

Unter der Voraussetzung, dass man sich über diese Fragen verständigen könnte, wäre es dann das Beste, die PDS und die Grünen würden für das Projekt »Volksabstimmung über die dreistufige Volksgesetzgebung« (zur Bundestagswahl am 22. 9. 2002) keinen eigenen Entwurf ins Spiel bringen, sondern den zivilgesellschaftlichen mit allem Nachdruck unterstützen. Von der SPD und den anderen ist das wohl nicht zu erwarten.

Bitte erörtern Sie das Anliegen unserer Petition (unabhängig vom Petitionsausschuss) in eurer Fraktion möglichst bald und lasst uns wissen, ob ihr zur Unterstützung bereit seid und wie diese aussehen könnte. Wir würden uns auch freuen, wenn wir euch zu einem Gespräch treffen könnten.

Mit besten Grüßen

Wilfried Heidt